



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Beilage zu Heft 5

1965

Gesetze und Verordnungen

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Bestätigt im Auftrag des Ministerrates der UdSSR. Der Minister für Landwirtschaft der UdSSR. 21. Juli 1962. Im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuß beim Ministerrat der UdSSR, dem Staatlichen Plankomitee der UdSSR, dem Finanzministerium der UdSSR, dem Ministerium für Außenhandel der UdSSR. Vorschriften für den staatlichen Pflanzenquarantänedienst in der UdSSR.

(Übersetzung eines Sonderdrucks, Moskau 1962).

V. Pflichten der Leiter von Dienststellen, Betrieben, Organisationen sowie von Einzelpersonen

(Fortsetzung)

40. Damit die rechtzeitige Durchführung der innerbetrieblichen Quarantänemaßnahmen ständig überwacht werden kann, werden zur Unterstützung des staatlichen Pflanzenquarantänedienstes in den Dienststellen, Betrieben und Organisationen Agronomen oder Inhaber anderer Dienstposten als Bevollmächtigte für Pflanzenquarantäne eingesetzt und dem Exekutivkomitee des betreffenden Bezirks- oder Stadtsovjets zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Bevollmächtigten für Pflanzenquarantäne üben ihre Tätigkeit gemäß den von den Ministerräten der Unionsrepubliken bestätigten Bestimmungen aus.

41. Das Verkehrsministerium, das Ministerium für Seeschifffahrt, das Ministerium für Binnenschifffahrt der RSFSR, das Ministerium für das Post- und Fernmeldewesen der UdSSR und die Hauptverwaltung für Zivilluftfahrt beim Ministerrat der UdSSR sind verpflichtet, zur Unterbringung der Pflanzenquarantänestellen des Ministeriums für Landwirtschaft der UdSSR auf dem Gebiet der See- und Binnenhäfen, der Zivilflughäfen und der Eisenbahnstationen Räume und erforderlichenfalls auch Bauplätze zur Errichtung von Desinfektionsanstalten zur Verfügung zu stellen.

42. Das Personal der Dienststellen, Betriebe und Organisationen ist verpflichtet, die Organe des staatlichen Pflanzenquarantänedienstes des Ministeriums für Landwirtschaft der UdSSR bei der Durchführung der Pflanzenquarantäne zu unterstützen.

VI. Verantwortlichkeit bei Verstößen gegen Maßnahmen auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

43. Personen, die bei Ausübung ihres Dienstes keine Maßnahmen zur rechtzeitigen Durchführung der bestehenden Quarantänevorschriften ergreifen, sowie Personen, die gegen die Pflanzenquarantänevorschriften verstoßen, werden gemäß den geltenden Gesetzen auf dem Verfügungswege mit einer Geldstrafe belegt.

44. Bei Verstößen gegen die Pflanzenquarantänevorschriften, die schwerwiegende Folgen haben, werden die Schuldigen gemäß den geltenden Gesetzen der Unionsrepubliken strafrechtlich verfolgt.

Anlage

zu den Vorschriften für den staatlichen Pflanzenquarantänedienst in der UdSSR

Verzeichnis der Quarantäneschädlinge, -krankheiten und -unkräuter

I. Nicht in der UdSSR registrierte Schädlinge, Pflanzenkrankheiten und Unkräuter

A. Pflanzenschädlinge

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Roter Baumwollkapselwurm | <i>Pectinophora gossypiella</i> Saund. |
| 2. Kartoffelmotte | <i>Gnorimoschema (Phthorimaea) operculella</i> Zell. |
| 3. Argentinischer Weißsaumkäfer | <i>Pantomorus leucoloma</i> Boh. |
| 4. Japankäfer | <i>Popillia japonica</i> Newm. |
| 5. Pfirsichtriebbohrer | <i>Laspeyresia molesta</i> Busck |
| 6. Mittelmeerfruchtfliege | <i>Ceratitis capitata</i> Wied. |
| 7. Große Mandarinenfliege | <i>Tetradacus citri</i> Chen |
| 8. (Schmierlaus) | <i>Pseudococcus citriculus</i> Green |
| 9. Feigenschildlaus | <i>Ceroplastes rusci</i> L. |
| 10. (Citrus-Schildlaus) | <i>Unaspis yanonensis</i> Kuw. |
| 11. — — — | <i>Unaspis citri</i> Comst. |
| 12. Maismotte | <i>Pyroderces rileyi</i> Wals. |
| 13. Kundekäfer | <i>Callosobruchus chinensis</i> L. |
| 14. Vierfleckiger Bohnenkäfer | <i>Callosobruchus maculatus (quadrimaculatus)</i> F. |
| 15. Breitrüßliger Kornkäfer | <i>Caulophilus latinasus</i> Say |
| 16. Khaprakäfer | <i>Trogoderma granarium</i> Ev. |

B. Pflanzenkrankheiten

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 17. Anthraknose der Baumwollpflanze | <i>Colletotrichum gossypii</i> South. <i>Colletotrichum indicum</i> Dast. |
|-------------------------------------|--|

18. Fusariumwelke der Baumwolle (chinesischer Stamm)
 19. Wurzelfäuleerreger
 20. (Indischer Weizenbrand)
 21. Reismematode
 22. Stewart'sche Maiskrankheit
 23. Viruskrankheiten an Zitrusgewächsen (Tristeza, Quick decline, ...)
 24. Scharkakkrankheit
 25. Citruskrebs
 26. Bakterienkrebs, Feuerbrand
 27. Tuberkelkrankheit des Ölbaums
 28. Johannisbeernematode
- Fusarium vasinfectum* Atk.
Phymatotrichum omnivorum (Shear) Duggar
Tilletia (Neovissia) indica Mitra
Ditylenchus angustus (Butler) Filipjev
Bacterium stewarti (E. F. Smith) Bergey
Virus sp. sp.
Prunus Virus 7
Xanthomonas citri (Hase) Dowson
Erwinia amylovora (Burrill) Com. S. A. B.
Pseudomonas savastanoi (E. F. Smith) Stevens
Aphelenchoides ribes (Taylor) Goodey

C. Unkräuter

29. ---
 30. ---
 31. ---
 32. Striga, alle Arten
- Ambrosia maritima* L.
Iva axillaris Pursh.
Solanum carolinense L.
Striga asiatica (L.) O. Ktze (syn. *S. lutea* Four.), *S. euphrasioides* Benth., *S. Orobanchoides* Benth., *S. hermonthica* Benth.

II. Auf dem Gebiet der UdSSR nur begrenzt vorkommende Schädlinge, Pflanzenkrankheiten und Unkräuter

A. Pflanzenschädlinge

33. Kartoffelkäfer
 34. Weißer Bärenspinner
 35. Bananenschildlaus
 36. (Citrus-Schildlaus)
 37. Australische Wollschildlaus
 38. San-José-Schildlaus
 39. Kokospalmenschildlaus
 40. ---
 41. ---
 42. (Japanische Wachsschildlaus)
 43. Mandel- oder Maulbeerschildlaus
 44. Citrus-Mottenschildlaus
 45. Reblaus
 46. (Japanischer Blatthornkäfer)
 47. ---
 48. Birnenbohrer
 49. ---
 50. Malvenmotte (Malvenschabe)
- Leptinotarsa decemlineata* Say
Hyphantria cunea Drury
Pseudococcus comstocki Kuw.
Pseudococcus gahani Green
Icerya purchasi Mask.
Diaspidiotus (Quadraspidotus) perniciosus Comst.
Aspidiotus destructor Sign.
Leucaspis japonica Ckll.
Pseudaonidia paeoniae Ckll.
Ceroplastes japonicus Green
Pseudaulacaspis pentagona Targ.
Dialeurodes citri Ashm.
Phylloxera vastatrix Planch.
Maladera japonica Motsch.
Carposina sasakii Mats.
Numonia pirivorella Mats.
Agrilus mali Mats.
Platyedra (Pectinophora) malvella Hb.

B. Pflanzenkrankheiten

51. Pasmkrankheit
- Septoria linicola* (Speg.) Garassini

52. Kartoffelkrebs
 53. Kartoffelnematode
 54. Erdbeerälchen
 55. „mal-secco“- Welkekrankheit an Citrus
- Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc.
Heterodera rostochiensis Woll.
Aphelenchoides fragariae (Ritz. Bos) Christie
Deuterophoma tracheiphila Petri

C. Unkräuter

56. Beifuß-Ambrosie
 57. ---
 58. ---
 59. ---
 60. Sonnenblumen (als Feldunkräuter)
 61. ---
 62. Seide, alle Arten
 63. ---
- Ambrosia artemisiifolia* L.
Ambrosia trifida L.
Ambrosia psilostachya DC.
Acrotilon picris C. A. M.
Helianthus sp. sp.
Cenchrus tribuloides L.
Cuscuta sp. sp.
Solanum rostratum Dun.

Deutsche Demokratische Republik

Neunzehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

- Neuordnung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik —
 Vom 15. Mai 1965
 (GBl. II, 1965, Nr. 59, S. 401)

Zum besseren Schutz der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft vor der Einschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen (nachstehend Quarantäneobjekte** genannt) mit Import- und Transitsendungen, zur Einhaltung der phytosanitären gesetzlichen Bestimmungen anderer Länder bei Exporten von pflanzlichen Produkten und zur Bekämpfung von Quarantäneobjekten im Inland ist es erforderlich, alle Import-, Transit- und Exportsendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten (nachstehend Pflanzensendungen genannt) zu kontrollieren und einheitliche Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Erfüllung der phytosanitären Aufgaben außerhalb des Aufgabenbereiches der Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte beim Import, Transit und Export von Pflanzensendungen sowie zur einheitlichen Planung, Leitung und Kontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Quarantäneobjekte im Inland wird deshalb auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) ¹⁾ zur Durchführung des § 3 des Gesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Verhütung der Einschleppung und Verschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen ist der Warenverkehr mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten und deren Verpackungen sowie mit Füllmaterialien, Erdbeimischungen und anderen Gegenständen, die Überträger von Quarantäneobjekten sein können, mit dem Ausland und im Inland zu kontrollieren. Dieser Kontrollpflicht unterliegen auch die Transportmittel.

(2) Zur Durchführung dieser phytosanitären Aufgaben außerhalb des Aufgabenbereiches der Produktionsleitungen

* 18. DB Beilage Nachrichtenblatt 1965, H. 2, S. 5

** Gefährliche Pflanzenschädlinge und -krankheiten sowie Unkräuter, die der Quarantäne unterliegen, werden namentlich in Listen der Quarantäneobjekte erfaßt und im Gesetzblatt veröffentlicht. Zur Zeit ist die Anlage 4 (Listen I und II) der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. I S. 481) gültig.

¹⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1954, H. 1, S. 1

der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und zur einheitlichen Planung, Leitung und Kontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Quarantäneobjekte im Inland wird der bisherige Pflanzenbeschauendienst in den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatlicher Pflanzenquarantänedienst genannt) umgewandelt.

§ 2

(1) Bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne ab 1. Juni 1965 eine Quarantänedirektion als nachgeordnete Einrichtung gebildet. Ihr unterstehen das Quarantänelaboratorium und die Quarantäneinspektionen in den Bezirken mit ihren Quarantänestationen an den für Import und Transit von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik *** (nachstehend Einlaßstellen genannt).

(2) Die Quarantänedirektion und die Quarantäneinspektionen sind juristische Personen und Haushaltsorganisation.

(3) Die bisher bei den Pflanzenschutzämtern der Bezirkslandwirtschaftsräte vorhandenen Quarantäneinspektionen des Pflanzenbeschauendienstes mit den ihnen unterstellten Quarantänestationen an den Einlaßstellen werden aus ihrer bisherigen Unterstellung ausgegliedert und der Quarantänedirektion direkt unterstellt.

Sie erhalten folgende Arbeitsbereiche:

Quarantäneinspektion Rostock:

Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg

Quarantäneinspektion Frankfurt/Oder:

Bezirke Frankfurt/Oder, Cottbus

Quarantäneinspektion Magdeburg:

Bezirke Magdeburg, Halle

Quarantäneinspektion Erfurt:

Bezirke Erfurt, Gera, Suhl

Quarantäneinspektion Dresden:

Bezirke Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt

Quarantäneinspektion Berlin:

Groß-Berlin und Bezirk Potsdam.

(4) Das aus Haushaltsmitteln des bisherigen Pflanzenbeschauendienstes ursprünglich angeschaffte, das bei den Quarantäneinspektionen und -stationen inventarisierte und das gegenwärtig von ihnen genutzte Inventar, einschließlich der Fahrzeuge, verbleibt bei den Quarantäneinspektionen.

§ 3

(1) Dem Staatlichen Pflanzenquarantänedienst obliegen Aufgaben

- zum Schutze der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft vor der Einschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen durch Import- und Transitsendungen;
- zur Einhaltung der phytosanitären Bedingungen der Importländer bei Exporten von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten (Außenquarantäne);
- zur Verhinderung des Auftretens von Schäden und Verlusten durch Weiterverbreitung bereits in Teilen des Staatsgebietes eingebürgerter Quarantäneobjekte (Binnenquarantäne).

*** Die für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten zugelassenen Grenzübergangsstellen werden durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe festgelegt und im Gesetzblatt veröffentlicht. An diesen Einlaßstellen sind Quarantänestationen eingerichtet, die entsprechend dem Umfang des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Mitarbeitern des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes besetzt sind. Zur Zeit ist die Anlage 1 („Einlaßstellen, zugelassen für Ein- und Durchfuhr“ und „Einlaßstellen zugelassen nur für Durchfuhr“) der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. I S. 481) gültig.

(2) Die weiteren Aufgaben und die rechtliche Stellung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes werden in einem Statut (Anlage 1) festgelegt.

§ 4

(1) Importe von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten werden an den Einlaßstellen durch den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst auf Befehl mit Quarantäneobjekten untersucht. Transite von Pflanzensendungen werden nur dann untersucht, wenn Verdacht auf Befehl mit Quarantäneobjekten vorliegt oder keine phytosanitären Zertifikate vorhanden sind oder eine Untersuchung vom Importland gewünscht wird.

(2) Werden bei den Untersuchungen keine Quarantäneobjekte bzw. keine anderen Schädlinge oder Krankheitserreger festgestellt, so werden bei Importsendungen Untersuchungsbefunde entsprechend den Anlagen 2a, 2b oder 2c ausgestellt und die Sendungen zum Import zugelassen. Bei Transitsendungen entfällt die Ausstellung von Untersuchungsbefunden, sofern nicht vom Importland derartige Befunde gewünscht werden.

(3) Werden bei Import- oder Transitsendungen durch Untersuchungen Quarantäneobjekte festgestellt, so ist ein Untersuchungsbefund entsprechend der Anlage 3 auszustellen. Der Leiter der zuständigen Quarantäneinspektion entscheidet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen oder besonderer Weisungen des übergeordneten Organs über die durchzuführenden Maßnahmen. Diese können Rücksendung, Entwesung bzw. Reinigung bei Import- und Transitsendungen, Verarbeitung bzw. Vernichtung bei Importsendungen und andere sein. Bei Importsendungen sind sofort der Importeur und der Verfügungsberechtigte, bei Transitsendungen der Frachtführer und der Verfügungsberechtigte zu benachrichtigen, die die entsprechende Rück- oder Weiterleitung der Sendung zu veranlassen haben. Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen hat unverzüglich zu erfolgen. Befallene Sendungen sind direkt oder am Verkehrsmittel zu kennzeichnen.

(4) Werden bei der Untersuchung von Importsendungen Pflanzenkrankheiten, -schädlinge oder Unkräuter festgestellt, die nicht der Quarantäne unterliegen, so ist der Sendung ein Untersuchungsbefund entsprechend der Anlage 4 auszustellen.

(5) Werden die vom Staatlichen Pflanzenquarantänedienst gemäß den Absätzen 3 und 4 angeordneten Maßnahmen nicht an der Einlaßstelle durchgeführt, so obliegt die Kontrolle der Durchführung dieser Maßnahmen derjenigen Quarantäneinspektion oder Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat, in deren Bereich die Maßnahmen durchgeführt werden. Über die Durchführung der Maßnahmen ist Rückmeldung an die anordnende Quarantäneinspektion zu erstatten.

(6) Importsendungen, die an den Einlaßstellen infolge besonderer Umstände (z. B. starker Frost) vom Staatlichen Pflanzenquarantänedienst nicht untersucht werden können, werden bedingt zur Einfuhr zugelassen und zum Empfänger weitergeleitet. Den Frachtpapieren ist ein entsprechender Vermerk entsprechend den Anlagen 5a oder 5b beizufügen und die Sendung direkt oder am Verkehrsmittel zu kennzeichnen. Die Untersuchung der Sendung und die Freigabe bzw. die Festlegung weiterer Maßnahmen erfolgen durch diejenige Quarantäneinspektion, in deren Bereich der Empfänger seinen Sitz hat.

(7) Die Leiter der Quarantäneinspektionen und -stationen haben eng mit den Organen des Gesundheitswesens (z. B. Medizinischer Dienst des Verkehrswesens) und der Veterinärmedizin (z. B. Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdienst) an den Einlaßstellen zusammenzuarbeiten. Falls erforderlich, sind diese Organe vor der Erteilung von Auflagen gemäß den Absätzen 3 und 4 zu konsultieren.

(8) Sondergenehmigungen zum Import von Sendungen, die mit Quarantäneobjekten befallen sind, erteilt der Direktor der Quarantänedirektion im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Weisungen des

Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Der Direktor entscheidet auch bei Zweifelsfällen der Absätze 3 bis 6 über den Verbleib der Sendungen bzw. über weitere Maßnahmen.

§ 5

Bei Exportsendungen ist die Untersuchung auf Verlangen des Exporteurs der Waren vorzunehmen, soweit im Liefervertrag die Beifügung eines Gesundheits- und Ursprungszeugnisses (phytosanitäre Zertifikat) gefordert wird. Die Untersuchung erfolgt durch Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes oder durch Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes, die von den Leitern der Quarantäneinspektionen mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt werden (Quarantänebeauftragte). Das Ergebnis der Untersuchung ist im phytosanitären Zertifikat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des importierenden Landes oder des Liefervertrages zu vermerken.

§ 6

(1) Die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes sowie die durch die Leiter der Quarantäneinspektionen benannten Quarantänebeauftragten führen einen Rundstempel und bestätigen durch ihre Unterschrift mit Angabe der Dienstbezeichnung und unter Beifügung des Rundstempelabdruckes die Richtigkeit der Untersuchungsbefunde und phytosanitären Zertifikate.

(2) Der Rundstempel trägt die Beschriftung

„Staatlicher Pflanzenquarantänedienst
der Deutschen Demokratischen Republik“.

Diese Beschriftung ist um eine in der Mitte angebrachte Ährenschnur angeordnet.

§ 7

Die Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten und Verpackungsmaterialien sowie die Ausstellung von phytosanitären Zertifikaten und Untersuchungsbefunden sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Anordnung Nr. 9 vom 23. Dezember 1964 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144h — Teil L VIII — des Gesetzblattes)²⁾ erhoben.

§ 8

(1) Die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes sind berechtigt, die Einlaßstellen, die Anlagen der Deutschen Reichsbahn, Hafenanlagen und Flughäfen sowie Waggons, Schiffe, Flugzeuge und andere Transportmittel zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Vor Beendigung der Untersuchungen durch die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes dürfen Pflanzensendungen an den Einlaßstellen von anderen Organen weder abgefertigt noch weitergeleitet werden. Der Frachtführer ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst, diesem untersuchungspflichtige Waren vorzuführen. Hierzu gehören das Öffnen der Transportmittel sowie das Öffnen, Aus-, Ein- und Umladen von Packstücken. Erforderlichenfalls ist die Sendung auf Verlangen des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes an der nächstliegenden Rampe vorzuführen.

(3) Die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes sind zur Entnahme von Untersuchungsproben berechtigt, die ausreichend sein müssen, um Zweifel über Befall oder Nichtbefall der betreffenden Sendung mit Quarantäneobjekten zu beseitigen.

§ 9

(1) Die einheitliche Planung, Leitung und Kontrolle von Maßnahmen der Binnenquarantäne erfolgt durch den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst im Einvernehmen mit dem Sektor Pflanzenschutz der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Die

²⁾ nicht abgedruckt

Durchführung dieser Maßnahmen obliegt den Pflanzenschutzämtern bei den Bezirkslandwirtschaftsräten und den Pflanzenschutzstellen bei den Kreislandwirtschaftsräten.

(2) Der Direktor der Quarantänedirektion und die Leiter der Quarantäneinspektionen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Sektor Pflanzenschutz der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit den Direktoren der Pflanzenschutzämter bei den Bezirkslandwirtschaftsräten Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes zur Lösung von Aufgaben der Außenquarantäne heranzuziehen.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 4 der Anordnung vom 31. März 1960 über die Bildung von Pflanzenschutzämtern (GBl. II S. 149);³⁾
2. der § 2 Buchst. b der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1961 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Organisation und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes — (GBl. II 1962 S. 6);⁴⁾
3. die Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1961 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Organisation und Aufgaben des Pflanzenbeschauendienstes — (GBl. II 1962 S. 8);⁵⁾
4. der Abschn. III Ziff. 7 der Richtlinie vom 29. April 1963 über die Arbeit und die Organisation des Pflanzenschutzes bei der Leitung der Landwirtschaft nach dem Produktionsprinzip (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 2/1963).⁶⁾

(3) Der § 2 Abs. 1 Satz 2 des Statuts der Pflanzenschutzämter (Anlage zur Anordnung vom 31. März 1960 über die Bildung von Pflanzenschutzämtern (GBl. II S. 149))⁷⁾ erhält folgende Fassung:

„Ihnen obliegt die Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der praktischen Pflanzenschutzmaßnahmen, für die Untersuchung auf dem Gebiet der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, des Prognose- und Warndienstes, für die Mitarbeit bei der amtlichen Pflanzenschutzmittel- und -geräteprüfung sowie bei Maßnahmen der Außenquarantäne und die Durchführung von Maßnahmen der Binnenquarantäne.“

Der Abs. 2 Buchst. j des gleichen Paragraphen erhält folgende Fassung:

„Mitarbeit bei der phytosanitären Überwachung des Warenverkehrs mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten sowie deren Verpackung, des Füllmaterials, der Erdbeimischungen und anderer Gegenstände, die Überträger von Krankheitserregern oder tierischen Pflanzenschädlingen sein können;“

(4) Der § 12 Abs. 2 der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen — (GBl. I S. 481)⁸⁾ erhält folgende Fassung:

„Der Direktor der Quarantänedirektion wird ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen von dieser Durchführungsbestimmung zu genehmigen.“

Berlin, den 15. Mai 1965

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

³⁾ Feilage Nachrichtenblatt 1960, H. 6, S. 21

⁴⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1962, H. 3, S. 9

⁵⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1962, H. 3, S. 11

⁶⁾ nicht abgedruckt

⁷⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1960, H. 6, S. 21 und 22

⁸⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1960, H. 10, S. 39